



BUNDESKRIMINALAMT

KT 21/ ZV 25 - 5164.01 - Z - 20/2003

28.08.2003

☎ (06 11) 55 - 1 67 54

Herr Kostka

Telex: 4186867 bka d

Telefax: 0611 55-12141

55 - 4 52 44

Waffengesetz (WaffG)

hier: Einstufung sog. „Rettungsmesser“ oder „Rescue Tools“

Feststellungsbescheid

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG stellt das Bundeskriminalamt fest:

Rettungsmesser in Form eines

- a) Springmessers mit seitlich herauspringender Klinge, die länger als 8,5 cm ist sowie
- b) Fallmesser

werden hiermit als **Werkzeug und nicht als Messer** eingestuft, wenn ihre Klinge

- einen nahezu geraden, durchgehenden Rücken hat,
- sich zur Schneide hin verjüngt,
- anstelle der Spitze abgerundet und stumpf ist,
- im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze eine hakenförmige Schneide hat,
- eine gebogene Schneide hat, deren Länge 60% der Klingenlänge nicht übersteigt und
- im hinteren Bereich einen wellenförmigen Schliff aufweist.

Diese Werkzeuge dürfen, da sie nicht dem Waffengesetz unterliegen, ohne waffenrechtliche Erlaubnis hergestellt und vertrieben sowie von jedermann erworben, besessen und geführt werden. Es handelt sich bei diesen Werkzeugen nicht um verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes.

Diese Einstufung gilt ausschließlich für Werkzeuge mit der oben beschriebenen Klingentypenart und -form. Abweichungen hiervon machen eine erneute Beurteilung und Einstufung erforderlich.

Im Auftrag

Menne

